№ 10.



Breslauer Kreisblatt.

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 6. März 1858.

Bekanntmachungen.

(Die Revision der kriegsdiensttauglichen Pferde.) Nachdem in Folge der Kreisblatt-Verfügung vom 18. v. M. (S. 36) der vorhandene Pferdebestand aufgenommen worden ist, soll nunmehr die alljährliche Revision der Pferde stattfinden und ist Seitens der Militairbehörden der Königl. Lieutenant Graf Stosch vom 4. Husaren-Regiment hierzu kommandirt worden.

Zur Erleichterung des Geschäfts ist bestimmt worden, daß nicht nur

1. die Hengste, die Dienstpferde der Königl. Beamten und die contractlich zu haltenden Postpferde, sondern auch
2. Pferde, die erst drei Jahre alt oder noch jünger sind und
3. diejenigen Pferde, welche wegen eines offenbar in die Augen fallenden dauernden Fehlers 2c. zum Kriegsdienst unzweifelhaft untauglich sind, der Kommission gar nicht erst vorgeführt werden.

Hiernach weise ich die Ortsgerichte an, alle diejenigen Pferde, welche nach der Ansicht der Ortsgerichte in **die dritte Kathegorie** gehören,

Freitag den 12. d. M. Vormittags 9 Uhr

dem betreffenden Herrn Polizei-Distrikts-Commissarius an dem unten bezeichneten Gestellungsorte vorzuführen.

Die Herren Polizei-Distrikts-Commissarien haben sich dann der speziellen Revision der vorgeführten Pferde zu unterziehen und die auch nach ihrer Ansicht unzweifelhaft zum Kriegsdienst untauglichen Pferde in den ihnen von hieraus zugesandten Nachweisungen roth anzustreichen und die Ortsgerichte haben hiernach die Duplicate der Nachweisungen zu berichtigen.

Diese roth angestrichenen Pferde sind dann nicht weiter vorzuführen.

Dagegen sind dann die von den Herren Polizei-Distrikts-Commissarien nicht für absolut unbrauchbar erachteten und alle am 12. d. M. nicht gestellten Pferde (mit Ausnahme der oben ad 1 u. 2 erwähnten Pferde) der Commission vorzuführen und zwar aus den Ortschaften des

I. Bezirks am 15. März Vormittags 9 Uhr in Groß-Nädlitz,
II. " " 16. " " " " Grüneiche,
III. " " 17. " " " " Rosenthal,
IV. " " 18. " " " " Neukirch,
V. " " 19. " " " " Poln.-Peterwitz,

VI. = = 20. = = = = = Koberwitz,
VII. = = 22. = = = = = Wangern,
VIII. = = 23. = = = = = Weigwitz,
IX. = = 24. = = = = = Gallowitz,
X. = = 25. = = = = = Klettendorf,
XI. = = 26. = = = = = Schönborn,
XII. = = 27. = = = = = Radwanitz.

Die in dem Kreisblatt pro 1856 Nr. 42 abgedruckte neue Kreis-Eintheilung ist hierbei genau zu beachten.

Aus jeder Gemeinde hat der Scholze oder ein Gerichtsmann die Pferde nach dem Gestellungsplatze zu begleiten und daselbst nach der in der aufgenommenen Nachweisung verzeichneten Reihenfolge aufzustellen. Bei der Vorführung selbst dürfen keinem Kutscher oder Knecht mehr als zwei Pferde übergeben werden. Wenn Pferde wegen Krankheit an den Revisionstagen nicht vorgeführt werden können, so muß die Krankheit durch ein thierärztliches oder wenigstens ein ortspolizeiliches Attest bescheinigt werden.

Die Herren Distrikts-Commissarien und Polizei-Scholzen ersuche ich, sich an den gedachten Tagen pünktlich an den bezeichneten Orten einzufinden, und dafür zu sorgen, daß das Geschäft auch in diesem Jahre in gewohnter Ordnung erledigt wird.

Bei denjenigen kriegsdiensttauglich befundenen Pferden, welche nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Herren Commissarien einen höhern Werth als 100 Thlr. haben, ist in der Colonne „Bemerkungen" ein Kreuz zu machen, damit im Falle einer Mobilmachung die Ausführung des § 20 des Reglements vom 9. April und 22. Dezember 1856 erleichtert wird.

Wer der Aufforderung zur Gestellung der Pferde nicht pünktlich Folge leistet, verfällt nach der Amtsblatt-Verordnung vom 22. Oktober 1857 (S. 380) in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr.

Breslau, den 3. März 1858.

(Bekanntmachung.) Die Frühjahrs-Controllversammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments **in der Stadt Breslau,** an welchen jedoch nur die Reserven und Wehrleute aller Waffen nachstehender Ortschaften Theil nehmen:

Bei der 1. Compagnie:

Cosel, Pöpelwitz, Gabitz, Gräbschen, Hartlieb, Höfchen-Commende, Klein-Mochbern, Krietern.

Bei der 4. Compagnie:

Alt-Scheitnig, Bartheln, Bischofswalde, Carlowitz, Cawallen, Fischerau, Friedewalde, Grüneiche, Leerbeutel, Leipe, Lilienthal, Morgenau, Zedlitz, Oswitz, Petersdorf, Pohlanowitz, Protsch, Ransern, Rosenthal, Schottwitz, Schweinern, Weide, Wilhelmsruh, Zimpel finden in nachstehender Art statt:

Den 26. März:

I. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie.

Den 27. März:

I. und II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Cavallerie, Artillerie und Pionire.

Den 29. März:

II. Aufgebot der Garde- und Provinzial-Infanterie und Jäger.

Den 30. März:

Reserven aller Waffen incl. Garde, so wie die controllpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazarethgehilfen, Krankenwärter, Marine-Mannschaften, Train- und Arbeits-Soldaten der Reserve und beider Aufgebote incl. Jäger.

Gestellungs-Plätze:

1. Compagnie: Friedrich-Wilhelmsplatz auf dem Bürgerwerder, 4. Compagnie: Schießwerder.
Die Unteroffiziere erscheinen Nachmittags um ¼ 4 Uhr, die Mannschaften um ½ 4 Uhr.

Breslau den 17. Februar 1858.

Das Bataillons-Commando.

(Bekanntmachung.) Die Frühjahrs-Controllversammlungen des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments werden auf dem Lande in nachstehender Art abgehalten:

Es gestellen sich die Reserven und Wehrmänner I. und II. Aufgebots aller Waffen incl. Jäger und der controllpflichtigen Unterärzte, Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazarethgehilfen, Krankenwärter, Marine-, Train- und Arbeits-Soldaten und zwar die Unteroffiziere an den nachstehend bezeichneten Tagen um ¼ 9 Uhr, die Mannschaften um ½ 9 Uhr Früh ortschaftsweise wie folgt:

Am 6. April 1. Compagnie bei Neukirch:

Die Mannschaften der Dörfer: Herrnprotsch, Alt- und Neu-Stabelwitz, Groß- u. Kl.-Masselwitz, Pilsnitz, Goldschmieden, Schmiedefeld, Kl.-Gandau, Neukirch, Maria-Höfchen, Herrmannsdorf, Arnoldsmühle, Schillermühle, Romberg, Strachwitz, Schalkau, Kammelwitz, Kriptau, Malkwitz, Groß- und Klein-Schmolz, Kentschkau, Ober- und Niederhof, Opperau, Groß-Mochbern.

2. Compagnie bei Bischwitz:

Die Mannschaften der Dörfer: Bahra, Bettlern, Bischwitz, Blankenau, Domslau, Pol.-Gandau, Grünhübel, Jäschgüttel, Klettendorf, Kreiselwitz, Krieblowitz, Malsen, Poln.-Neudorf, Paschwitz, Polnisch-Peterwitz, Pleische, Reibnitz, Sadewitz, Schlanz, Schosnitz, Groß- und Klein-Schottgau, Siebischau, Klein-Sirding, Klein-Tinz, Woigwitz, Zweibrodt.

3. Compagnie bei Thauer:

Die Mannschaften der Dörfer: Althofdürr, Barottwitz, Boguslawitz, Karowahne, Kattern (von Wallenberg), Kattern (von Saurma), Dürrjentsch, Eckersdorf, Gallowitz, Grunau, Jerasselwitz, Irschnocke, Poln.-Kniegnitz, Kundschütz, Lamsfeld, Lohe, Mandelau, Mellowitz, Münchwitz, Oderwitz, Gr.- u. Klein-Oldern, Probotschine, Reppline, Rothsürben, Sambowitz, Schmortsch, Schönborn, Sillmenau, Thauer, Tschauchelwitz, Unchristen, Wasserjentsch, Weigwitz, Wessig, Zweihof.

4. Compagnie bei Radwanitz:

Die Mannschaften der Dörfer: Brocke, Dürrgoy, Herdain, Huben, Kleinburg, Lehmgruben, Neudorf-Comm., Oltaschin, Ottwitz und Neuhaus, Pirscham, Vorwerk Schwentnig, Groß- und Klein-Tschansch incl. Rothkretscham, Woischwitz, Althofnaß, Benkwitz, Kottwitz, Pleischwitz, Radwanitz, Sacherwitz, Klein-Sägewitz, Treschen, Tschechnitz.

Am 8. April 2. Compagnie bei Puschkowa:

Die Mannschaften der Dörfer: Albrechtsdorf, Buchwitz, Damsdorf, Duckwitz, Gniechwitz, Guhrwitz, Haberstroh, Heidänichen, Koberwitz, Krolkwitz, Lorankwitz, Magnitz, Neuen, Puschkowa, Groß-Sägewitz, Schauerwitz, Schiedlagwitz, Seschwitz, Wilhelmsthal, Wirrwitz, Zaumgarten.

3. Compagnie bei Bogenau:

Die Mannschaften der Dörfer: Bogenau, Bogschütz, Gr.-Bresa, Guckelwitz, Jackschönau, Kreike, Leopoldowitz, Märzdorf, Pasterwitz, Prisselwitz, Peltschütz, Pollogwitz, Klein-Rasselwitz, Alt- und Neu-Schliesa, Groß-Sirding, Tschönbankwitz, Wangern, Wilkowitz, Wiltschau.

4. Compagnie bei Groß-Nädlitz:

Die Mannschaften der Dörfer: Clarencranst, Drachenbrunn, Jäschkowitz, Janowitz, Kriechen, Lanisch, Margareth, Mariencranst, Meleschwitz, Gr.-Nädlitz, Klein-Nädlitz, Schwoitsch, Siebotschütz, Steine, Tschirne, Wüstendorf, Zindel.

Breslau den 17. Februar 1858. Das Bataillons-Commando.

Die vorstehenden beiden Bekanntmachungen haben die Ortsgerichte den betreffenden Mannschaften mitzutheilen, damit Niemand sich mit Unkenntniß entschuldigen kann.

Die Ortsgerichte derjenigen Gemeinden des Kreises, welche **in der Stadt** an den Controllen Theil nehmen, erhalten außerdem eine besondere Bekanntmachung zum Aushange im Kretscham.

Breslau den 18. Februar 1858. *

(Turnus zur Unterbringung der Artillerie und des 1. schweren Reiter-Regiments.) Das Königliche General-Commando und die Königl. Regierung haben für die Unterbringung der drei reitenden Batterien des 6. Artillerie-Regiments während den jährlichen Schießübungen folgenden in diesem Jahre beginnenden vierjährigen Turnus festgesetzt:

Es werden einquartirt:

Im ersten Jahre:

Eine Batterie in Hundsfeld und Sackerau, eine Batterie in Brocke und Dürrgoy, eine Batterie in Lehmgruben, Huben und Herdain.

Im zweiten Jahre:

Eine Batterie in Cawallen und Schwoitsch, eine Batterie in Woischwitz und Oltaschin, eine Batterie in Neudorf-Comm. und Kleinburg.

Im dritten Jahre:

Eine Batterie in Bischwitz a. W., Pohlanowitz, Schottwitz und Carlowitz, eine Batterie in Gabitz, Höfchen-Com. und Krietern, eine Batterie in Mariahöfchen, Schmiedefeld und Klein-Mochbern.

Im vierten Jahre:

Eine Batterie in Oswitz, Rosenthal und Lilienthal, eine Batterie in Pöpelwitz, Cosel und Klein-Gandau, eine Batterie in Hühnern, Protsch und Weide.

Für das schwere Reiter-Regiment dagegen sind die Ortschaften: Gräbschen, Opperau, Neukirch, Groß-Mochbern, Pilsnitz, Groß- und Klein-Masselwitz, Klettendorf und Hartlieb und in Reserve Strachwitz und Kentschkau als Cantonnements-Quartiere bestimmt worden.

Breslau, den 26. Februar 1858.

(Bösartige Hunde betreffend.) Es sind in neuester Zeit in mehreren Orten des Kreises Beschädigungen durch bösartige Hunde vorgekommen. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß nach § 345 Nr. 8 des St.-G.-B. mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft wird, wer wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt und außerdem nach § 73 Tit. 6 Th. 1 des Allg. Landrechts bei Thieren, welche von Natur unschädlich sind, der Eigenthümer für den Schaden haftet, welcher aus der verabsäumten Aufsicht über sie entspringt. Wer aber weiß, daß ein Thier wider die Natur seiner Art schädlich sei, und dennoch die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung nachtheiliger Folgen verabsäumt, der ist dem Beschädigten zur vollen Genugthuung verpflichtet. (§ 74 a. a. O.) Wer ein von Natur unschädliches Thier reizt, oder sonst durch eigene Unvorsichtigkeit zu Schadenszufügungen durch dasselbe Anlaß giebt, kann für sich selbst keine Schadloshaltung fordern. Wird dadurch ein Anderer beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier gereizt oder die Unvorsichtigkeit begangen hat, zum Ersatz dafür verpflichtet. Der schuldige Eigenthümer und der, welcher das Thier gereizt hat, haften dafür als Mitschuldige. (§§ 75—77 l. c.)

Breslau, den 27. Februar 1858.

(Die Polizei-Distrikts-Commissarien u. Polizei-Scholzen des Kreises betreffend.) Mit Bezug auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 15. Oktober 1856 Nr. 42 S. 217—220 bringe ich folgende Personal-Veränderungen zur Kenntniß der betreffenden Gemeinden:

I. Polizei-Distrikt. Königl. Domainenpächter Lieutenant Kupsch zu Steine, an Stelle des Rittergutsbesitzer Neugebauer, welcher sein Gut Gr.-Nädlitz verkauft hat und fortgezogen ist.

VII. Polizei-Distrikt. Domainen-Rath Hickethier zu Wangern, in Stelle des Gutsbesitzer Hoffmann zu Leopoldowitz, welcher sein Besitzthum verkauft hat, und fortgezogen ist.

Polizei-Scholz Garisch zu Pollogwitz, in Stelle des verstorbenen Polizei-Scholzen Trautmann zu Merzdorf.

Polizei-Scholz Kirschstein zu Prisselwitz, in Stelle des Polizei-Scholzen Kretschmer daselbst, welcher sein Gut verkauft hat und fortgezogen ist.

IX. Polizei-Distrikt. Polizei-Scholz Bräuer zu Domslau in Stelle des verstorbenen Polizei-Scholzen Bleyer zu Domslau.

XII. Polizei-Distrikt. Polizei-Scholz Roßband zu Klein-Tschansch, in Stelle des früheren Scholz Seydel von Groß-Tschansch.

Breslau den 1. März 1858.

(Die Schlesische Prinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung betreffend.) In Erfüllung einer erfreulichen Pflicht beehren wir uns allen Theilnehmern an der Begründung der Schlesischen Prinz Friedrich-Wilhelm-Stiftung mitzutheilen, daß Se. königliche Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm das Protectorat dieser Stiftung, welche ein Stamm-Kapital von circa 28,000 Thlr. umfaßt, mit unverkennbarer Freude anzunehmen und die huldvollste Anerkennung der Begründung dieser Stiftung wiederholentlich auszusprechen geruht, gleichzeitig aber uns beauftragt hat, allen Theilnehmern an diesem patriotischen Werk Hochdessen aufrichtigen Dank zu sagen.

Die Stiftungs-Urkunde wurde in würdiger Ausstattung, mit schlesischen Enblemen verziert, überreicht.

Wir sprechen schließlich die ergebenste Bitte aus, die Beiträge, welche etwa noch nicht abgeliefert sind, an unsern Schatzmeister, den Geheimen Kommerzien-Rath Ruffer hierselbst, recht bald einzusenden, damit das Stiftungs-Album, in welchem alle Beiträge vermerkt werden und welches dem Statut beigefügt wird, abgeschlossen werden kann.

Wir werden demnächst nicht ermangeln, weitere öffentliche Mittheilung zu machen.

Breslau den 23. Februar 1858.

Das Comitee zur Begründung der Schles. Prinz Fried.-Wilh.-Stift.

Subscription auf das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen, als Gedenkblatt des 25. Januar a. c., dem Tage Höchstderer Vermählungsfeier, wird bis Ende d. M. in den Amtsstunden in meinem Büreau angenommen. Die Zeichnung geschieht mit Einzahlung von 2 Thalern auf ein Pracht-Exemplar, oder von 1 Thaler auf ein gewöhnliches Exemplar und soll ein Theil des Subscriptions-Ertrages den durch die Pulver-Explosion iu Mainz Verunglückten zu Gute kommen.

Breslau den 3. März 1858.

(Diebstahl). Der bei dem Fleischer Herzog sen. zu Wüstendorf dienende Carl Staschok, ist am 15. Februar a. c. aus seinem Dienste entwichen, und hat nachbenannte Gegenstände entwendet: 1 Flauschrock, 2 Getreidesäcke, 1 Halskupsel, 1 neuer Handschlitten, 2 Stricke, 10 Brote, 1 Stock und 1 Paar Handschuhe, im Gesammtwerthe von 8 Thalern. Die Polizei- und Ortsbehörden haben den Staschok im Betretungsfalle an die Polizei-Behörde zu Steine, mit Bezug auf diese Bekanntmachung abzuliefern.

Breslau den 3. März 1858.

(Die Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.) Für diejenigen Militairpflichtigen, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste zugelassen zu werden wünschen, und zur Erlangung des hierzu erforderlichen Qualifications-Attestes sich noch einer ärztlichen Untersuchung oder einer wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Commission unterziehen müssen, werden im laufenden Jahre folgende Termine angesetzt:

1) Dienstag den 19. März d. J., Nachmittags 4 Uhr zur ärztlichen Untersuchung, Mittwoch den 20. März, Vormittags 8 Uhr, zur wissenschaftlichen Prüfung.

Ferner ebenso:

2) Dienstag den 28. Juni, Nachmittags 4 Uhr, Mittwoch den 29. Juni, Vormittags 8 Uhr;

3) Dienstag den 23. November, Nachmittags 3 Uhr, Mittwoch den 24. November, Vormittags 8 Uhr.

Die Anträge auf Ertheilung eines Qualifications-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sind an die unterzeichnete Commission zu richten und die diesfälligen Vorstellungen sind in deren Bureau im Regierungs-Gebäude abzugeben.

Denselben ist beizufügen:

1) ein Tauf- oder Geburtszeugniß,

2) ein von dem betreffenden Landrathsamte des Angehörigkeits- oder Aufenthalts-Orts beziehungsweise von dem hiesigen Polizei-Präsidio ausgefertigtes Signalement, in welchem zugleich die derzeitige Heimath des Militairpflichtigen anzugeben ist.

Für den Fall, daß der Militairpflichtige als gesund und diensttauglich der militairärztlichen Untersuchung vor der unterzeichneten Commission überhoben zu sein wünscht, ist solches nachzuweisen.

3) durch ein, seinen vollkommenen Gesundheits-Zustand bestätigendes Attest des Hausarztes seiner Familie oder des Kreis-Physikus.

Endlich kann der Nachweis der wissenschaftlichen Qualificationen geführt werden:

a. für Schüler aus den drei ersten Klassen eines Königl. Gymnasii, wenn sie durch ein Zeugniß der Schul-Direction beweisen, daß sie nach einer mit ihnen vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet haben, der erwarten läßt, daß sie mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen werden;

b. für Primaner oder auch diejenigen Secundaner einer höheren Bürger- oder Realschule, welche durch ein Zeugniß der Schul-Direction darthun, daß sie zum Eintritte in die Prima der höheren Bürger- oder Realschule reif sind;

c. desgleichen für die Schüler des Gewerbe-Instituts zu Berlin durch eine diese Eigenschaft bekundendes Attest und ebenso auch schon für junge Leute, welche ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbeschule besitzen und außerdem zur Aufnahme in das gedachte königl. Gewerbe-Institut laut Bescheinigung der Direction dieser Anstalt für einen bestimmt bezeichneten Zeitpunkt notirt sind, — durch die diesfälligen Atteste;

d. für Jünglinge, welche auf einer Universität studiren, durch den Nachweis der, auf Grund eines Zeugnisses der Reife stattgefundenen Immatriculation;

e. für Schulamts-Candidaten durch ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commission, welches ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamte nachweiset.

Wer dagegen nicht durch das unter 3 gedachte Attest seine körperliche Diensttauglichkeit oder durch eines der unter 4 bezeichneten Zeugnisse seine wissenschaftliche Befähigung nachweiset, hat zur Erlangung des Qualifications-Attestes zum einjährigen freiwilligen Militairdienst sich an einem der oben angegebenen Termine der ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise der wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen, wozu in solchem Falle besondere Vorladungen ergehen.

Uebrigens können nur solche Gesuche um Anerkennung der Berechtigung zum einjährigen Dienste Seitens der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden, welche bei derselben vor dem 1. Mai desjenigen Jahres eingehen, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr vollendet.

Die Anmeldungen werden unter Angabe der Wohnung so früh vor den betreffenden Terminen erwartet, daß die Vorladung rechtzeitig ausgefertigt werden kann.

Breslau, den 24. Februar 1858.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Der Lakirer Wilhelm Scholz, gegen welchen eine Gewerbesteuer-Prozeßsache schwebt, hat seinen bisherigen Wohnort Breslau verlassen. Die Orts-Polizei-Behörden, Gensdarmen und Ortsgerichte des Kreises fordere ich daher hiermit auf, den Aufenthaltsort des p. Scholz zu ermitteln und von dem Erfolge hierher Anzeige zu machen.

Wohlau den 19. Februar 1858.

(Steckbrief.) Der Schmiedegeselle Carl Christian Gawlick, 35 Jahr alt, evangelisch, aus Breslau gebürtig, welcher wegen Hehlerei zur Untersuchung gezogen worden ist, hat sich von hier, Kirchstraße Nr. 10 entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau, den 2. März 1858. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Wachler.

Der Neubau des evangelischen Schulhauses zu Gräbschen soll an die Mindestfordernden verdungen werden, wozu auf den 14. März Nachmittags von 3 — 6 Uhr ein Termin im Schullokale anberaumt ist, zu welchem Bauunternehmer eingeladen werden. Zeichnung und Bauanschlag liegen bis dahin bei Unterzeichnetem zur Einsicht.

Gräbschen den 2. März 1858. G. Pohl, Scholz.

(Danksagung.) Zunächst Gott für die gnädige Abwendung der Vergrößerung der Feuersgefahr dankend, welche am 25. Februar unsern Ort heimsuchte, können wir nicht unterlassen, der zuvorkommenden Theilnahme der ersten Spitzen unserer Kreis- und Polizei-Distrikts-Behörden, sowie deren

Beamten, und allen zur Hilfe herbeigeeilten Gemeinden — woselbst Standespersonen es nicht verschmähten, helfend Hand ans Werk zu legen, — unsern innigsten Dank abzustatten.

Die Gemeinde Carowahne.

(Aufenthalts - Ermittelungen.) Die Polizei- und Orts-Behörden des Kreises werden hierdurch angewiesen, falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, oder über deren Aufenthalt etwas bekannt ist oder wird, sofort Anzeige hierher zu machen.

Der Dienstknecht Michael Prause, bei dem Thierarzt und Schankwirth Robert Laschinski in Magnitz in Diensten, hat sich am 3. Februar c. unter der Vorgabe, sein Dienstbuch in Kl. Tinz zu holen, heimlich entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein.

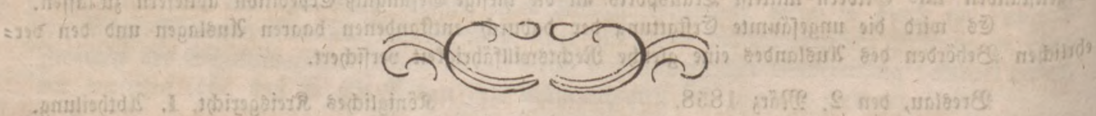
Der Tagearbeiter August Geppert zu Gr. Tschansch.

Breslau, den 4. März 1858.

Königlicher Landrath, Freiherr v. Ende.

(Tabak-Saamen). Da der von uns im vorigen Jahre debitirte **Goundi**-Tabak-Saamen sich vortrefflich bewährt hat, so haben wir wiederum eine Parthie solchen Saamens verschrieben, und lassen denselben zum Preise von 36 Sgr. pro Pfund ab. Bestellungen Ohlauer-Straße 45.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins.



Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke- und Messergassen-Ecke.